

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 13. Juni 2017

über die Verfassungsbeschwerde

der Frau

gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 7. April 2015
- 5 K 1919/13 - und
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 15. Oktober 2015
- 5 K 1674/15 -

Aktenzeichen: 1 VB 90/15

Stichwort:

1. Begründete Ablehnung und Selbstablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs.
2. Verfassungsbeschwerde gegen verwaltungsgerichtliche Kostengrundentscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung teilweise wegen fehlender Substantiierung unzulässig und im Übrigen offensichtlich unbegründet.